

# MEHR DEMOKRATIE

Stellungnahme von Mehr Demokratie zum

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

„Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!“ vom 04.09.2012

Drucksache 16/811

**Verfasser:**

**Alexander Trennheuser**

**Daniel Lentfer**

**Weitere Autoren von [transparenzgesetz.de](http://transparenzgesetz.de)**

**Mehr Demokratie e. V.  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Friedrich-Ebert-Ufer 52 - 51143 Köln  
Tel. 0 22 03 – 59 28-59/Fax –62  
E-Mail: [nrw@mehr-demokratie.de](mailto:nrw@mehr-demokratie.de)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, von Seiten des Vereins Mehr Demokratie zum vorliegenden Antrag „Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government für Nordrhein-Westfalen vorantreiben“ Stellung zu nehmen.

Mehr Demokratie begrüßt den Vorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen zur Entwicklung einer Open Government Strategie. Bezüglich der Anforderungen, die an Bürgerbeteiligungsverfahren – ob on- oder offline – zu stellen sind, möchten wir eindringlich auf die Qualitätskriterien verweisen, die vom Netzwerk Bürgerbeteiligung ([www.netzwerk-buergerbeteiligung.de](http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de)) unter Moderation durch die Stiftung Mitarbeit in einem bundesweiten Diskussionsprozess mit Theoretikern und Praktikern der Off- und Online-Bürgerbeteiligung erarbeitet worden sind. Sofern die Landesregierung weitere Online-Konsultationen plant, empfehlen wir für die Umsetzung unbedingt die Orientierung an diesen Qualitätskriterien.

Ebenfalls begrüßt Mehr Demokratie die geplante Durchführung eines Zukunftsforums „Digitale Beteiligung“. Wie die Antragsteller richtig erkannt haben, gibt es bereits eine Reihe von Angeboten wie [fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) und [offeneskoeln.de](http://offeneskoeln.de), aus deren Erfahrungsschatz bei der Entwicklung einer Open Government-Strategie geschöpft werden kann. Mehr Demokratie wird sich in den kommenden Monaten gerne weiterhin in die im Zukunftsforum stattfindenden Debatten einbringen.

Diese Stellungnahme wird sich im Weiteren vor allen Dingen mit der im Antrag von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen unter II. aufgeworfenen Frage der zentralen Bereitstellung aller Daten und Informationen der Landesverwaltung im Rahmen eines Transparenzgesetzes befassen. Wie auch im Antrag der Fraktion der PIRATEN (Drs. 16/1254 vom 30.10.2012) zu lesen ist, war Mehr Demokratie in Hamburg gemeinsam mit anderen Organisationen Träger einer Volksinitiative, deren Thema die Weiterentwicklung des bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes hin zu einem Transparenzgesetz war. Die Volksinitiative wurde nach Einbringung in die Hamburger Bürgerschaft Mitte dieses Jahres einstimmig mit den Stimmen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, und Linke von der Bürgerschaft angenommen.

Aus Sicht von Mehr Demokratie spricht nichts dagegen, die Grundsätze dieses Transparenzgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und so auf Landesebene wie in den Kommunen den Zugang zu Informationen für Bürgerinnen und Bürger deutlich zu erleichtern. Selbstverständlich kann eine derart tief greifende Umstellung nicht von einem Tag auf den anderen erfolgen; aber auch hier hat das Land Hamburg eine gute Lösung gefunden. Für die Umstellung der Verwaltungsabläufe, die Erstellung einer zentralen Internetplattform und die Bearbeitung aller weiteren offenen Fragen räumt das Transparenzgesetz Hamburg eine Frist von zwei Jahren ein.

### **1. Das zentrale Informationsregister**

Allein weil eine persönliche Betroffenheit im Zusammenhang mit den beantragten Informationen nicht mehr nachgewiesen werden muss, ist das Informationsfreiheitsgesetz NRW ein anerkennenswerter Fortschritt weg vom früher gültigen Geheimhaltungsprinzip hin zur Freiheit von Informationen gewesen; mittlerweile trägt es aber nicht mehr den seitdem weit vorangeschrittenen technischen Möglichkeiten Rechnung. Inzwischen können große Datenmengen im Internet problemlos bereitgestellt werden. Angesichts dieser Möglichkeiten scheint es überholt, Daten nur auf Antrag herauszugeben. Vielmehr ist es in den Augen von Mehr Demokratie sinnvoll, die Holschuld der Bürger in eine proaktive Veröffentlichungspflicht der Behörden zu wandeln. Die Veröffentlichung eines Vorgangs würde damit Bestandteil des Verwaltungshandelns. Das Hamburger Transparenzgesetz ist eine konsequente Weiterentwicklung des bestehenden Informationsfreiheitsgesetzes. Zentraler Bestandteil bei der Fortentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes zu einem Transparenzgesetz (TG) ist die Einführung eines zentralen Informationsregisters, in dem alle Veröffentlichungen, die nach TG veröffentlicht werden müssen, eingesehen werden können.

Die Kriterien der Bereitstellung der Daten im Sinne des Open Data-Prinzips werden im vorliegenden Antrag bereits vollständig genannt. An dieser Stelle ist daher nur darauf hinzuweisen, dass dies schon zur Auffindbarkeit von Schlagwörtern mittels einer Suchfunktion in einem zentralen Informationsregister von wesentlicher Bedeutung ist. Ein Online-Stellen von PDF-Dateien ist kein Gewinn an Transparenz, wenn diese Daten nicht mittels technischer Hilfsmittel gescannt, heruntergeladen, analysiert und weiterverarbeitet werden können.

## **2. Veröffentlichungspflichtige und nichtveröffentlichungspflichtige Daten**

Selbstverständlich bedeutet die Erweiterung des IFG zu einem TG nicht, dass in Zukunft vom Antrag auf Hartz IV bis zur Personalakte eines Dezernenten sämtliche Daten online verfügbar gemacht werden sollen. Personenbezogene Daten sind geschützt; es sei denn, es handelt sich um die Daten von Vertragspartnern, die Namen von Verfasserinnen und Verfassern von Gutachten, Studien, Geodaten, soweit diese nach einschlägigen Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen, sowie Daten in Subventions- und Zuwendungsvergaben.

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen hingegen nach dem TG Hamburg Vorblatt und Petikum von Senatsbeschlüssen, Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft, in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, Verträge der Daseinsvorsorge, Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte, Gutachten und Studien, Geodaten, Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen mit Umweltbezug, das Baumkataster, öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne, die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und – vorbescheide, Subventions- und Zuwendungsvergaben, wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene. Weiterhin sollen veröffentlicht werden: alle anderen Verträge, an denen ein öffentliches Interesse besteht, Dienstanweisungen, sowie alle vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse (vgl. § 3 TGH). Nach Ansicht von Mehr Demokratie spricht nichts dagegen, diese Veröffentlichungspflichten für die Landes- wie für die kommunale Ebene vollumfänglich zu übernehmen.

Die Ausnahmetatbestände für die Veröffentlichung von Informationen sind im TG Hamburg deutlich enger und eindeutiger gefasst als im vorherigen IFG, so für einzelne Teile der Behörden in schutzwürdigen Situationen (z.B. Gerichte) (§5 TG H), den Schutz öffentlicher Belange (§6 TG H), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§7 TG H), sowie Fälle die unter die Bagatellgrenze fallen (§9 TG H). Im Konfliktfall entscheidet der Datenschutzbeauftragte. Darüber hinaus gilt: was nicht explizit unter einen Ausnahmetatbestand fällt, muss veröffentlicht werden. Auch hier spricht sich

Mehr Demokratie für eine vollumfängliche Übernahme der Ausnahmetatbestände aus.

### **3. Der Nutzen eines Transparenzgesetzes**

Eines der besten Argumente der Volksinitiative für ein Hamburger Transparenzgesetz war die Kostenexplosion beim Bau der Hamburger Elbphilharmonie. Auch NRW kennt Bauvorhaben mit immensen Kostensteigerungen, so beim Bau des Landesarchivs in Duisburg oder der Kölner U-Bahn. Ein Transparenzgesetz ermöglicht hier eine stärkere demokratische Kontrolle durch die parlamentarische Opposition, aber auch durch kritische Journalisten, zivilgesellschaftliche Organisationen und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Mit den Gesetzen zur Stärkung der direkten Demokratie hat die Landesregierung 2011 bereits einige wesentliche Verbesserungen für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern erreicht. Ein Transparenzgesetz für NRW wäre hierfür ein weiterer Eckstein; denn in der Vorbereitung auf ein Bürgerbeteiligungsverfahren oder gar ein Bürger- oder Volksbegehren ist der schranken- und kostenlose Zugang zu Informationen von hohem Wert. Aber auch bei der Willensbildung im Vorfeld eines Bürger- oder Volksentscheids ist ein Zugang für jeden von großer Wichtigkeit. Und nicht zuletzt zeigen – das anerkennt auch der vorliegende Antrag – Internetplattformen wie [offeneskoeln.de](http://offeneskoeln.de), welche innovative Projekte aus dem Zugang zu Daten entstehen können.

Bereits angedeutet wurde, dass sich die technischen Möglichkeiten zur Bereitstellung von Daten seit Einführung des IFG NRW immens verbessert haben. Insofern ist es im Sinne des Bürgerservice, den Zugang zu letztlich durch Steuergelder finanzierten Daten demgemäß zu erleichtern. Dies führt, sobald die Veröffentlichung von Daten immanenter Bestandteil des Verwaltungshandelns geworden ist, voraussichtlich eher zu Kosteneinsparungen als zu höheren Kosten. Denn Recherche und Zusammenstellung von Informationen nach IFG können nach und nach entfallen.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Alexander Trennheuser

Landesgeschäftsführer Mehr Demokratie NRW